

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

(Einwilligungsverwaltungsverordnung – EinwV)

A. Problem und Ziel

§ 26 Absatz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) bestimmt, dass eine zuständige unabhängige Stelle Dienste anerkennen kann, die nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren bereitstellen, um die nach § 25 Absatz 1 TTDSG erforderliche Einwilligung von Endnutzern zu verwalten.

Viele Anbieter von Telemedien greifen auf die Endeinrichtungen der Endnutzer zu, um hier Informationen zu speichern oder bereits gespeicherte Informationen abzurufen. Dies geschieht häufig durch den Einsatz von Cookies. Anhand der im Cookie gespeicherten Informationen kann der Webserver u. a. den Endnutzer wiedererkennen, benutzerspezifische Einstellungen wiederherstellen, Reichweitenmessungen vornehmen, Aktivitäten nachverfolgen (sog. Tracking) oder individuelle Werbung einblenden. Nach § 25 Absatz 1 TTDSG dürfen Anbieter von Telemedien nur dann Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers speichern oder auf dort bereits gespeicherte Informationen zugreifen, wenn der Endnutzer nach Maßgabe der Verordnung (EU) 216/679 eingewilligt hat. Eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis in Cookies besteht nach § 25 Absatz 2 TTDSG nur, wenn der alleinige Zweck hierfür die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder ein Cookie unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann. Für das Erfordernis einer Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG kommt es nicht darauf an, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Möglichkeiten der Verordnung (EU) 216/679, Daten ohne Einwilligung zu verarbeiten, finden hier keine Anwendung. Deshalb müssen Anbieter von Telemedien die Endnutzer bei jeder Inanspruchnahme ihres Dienstes nach den Einwilligungen der Endnutzer in die unterschiedlichen Arten von Cookies fragen. In der Praxis erfolgt dies häufig mittels sogenannter Cookie-Einwilligungs-Banner.

Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung sollen eine anwenderfreundliche Alternative zu der Vielzahl zu treffender Einzelentscheidungen für Endnutzer schaffen. Sie verwalten die vom Endnutzer getroffenen Entscheidungen, ob sie eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG gegenüber einem Anbieter von Telemedien erteilen oder nicht, und übermitteln die Entscheidung an den Anbieter von Telemedien, wenn dieser sie nachfragt. Bekommen die Anbieter von Telemedien die Einstellungen des Endnutzers zur Einwilligung auf diese Weise übermittelt, sind sie nicht mehr auf eine eigene Abfrage der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG angewiesen.

§ 26 Absatz 2 TTDSG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zu regeln:

- die Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit und Wettbewerbskonformität, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss, um anerkannt werden zu können,

- das Anerkennungsverfahren und
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet und Anbietern von Telemedien ergreifen können, damit diese die Einstellungen, die ein Endnutzer über einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung vornimmt, befolgen und sie die Einbindung des anerkannten Dienstes bei der Abfrage der Einwilligung nach § 25 TTDSG berücksichtigen.

Mit dieser Verordnung soll diese Ermächtigung umgesetzt werden.

B. Lösung

Die EinwV regelt die erforderlichen Anforderungen für nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren zur Verwaltung der von den Endnutzern erteilten Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG. Durch die Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung wird den Endnutzern ein transparentes Werkzeug zur Verfügung gestellt, durch das sie Einstellungen zur Einwilligung vornehmen, jederzeit nachvollziehen und überprüfen können. Die Anerkennung durch eine zuständige Stelle soll für die Endnutzer und Anbieter von Telemedien einen Anreiz bieten, solche Dienste zur Einwilligungsverwaltung zu nutzen und das Vertrauen in ein rechtssicheres Verfahren stärken. Für Anbieter von Telemedien bietet dieses Verfahren eine Möglichkeit, die Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG nutzerfreundlich zu erfragen, ohne die Inanspruchnahme ihres Dienstes durch die Einblendung eines Cookie-Einwilligungs-Banner stören zu müssen.

C. Alternativen

Die Bundesregierung könnte von einer Verordnung nach § 26 TTDSG absehen. In diesem Fall würde die Praxis der Einholung von Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG weiterhin durch den Einsatz der Cookie-Einwilligungs-Banner bestimmt. Mittels anerkannter Dienste soll ein alternatives Verfahren zur Einwilligungsverwaltung aufgezeigt werden, das den Endnutzern mehr Kontrolle über ihre erteilten Einwilligungen gegenüber den unterschiedlichen Anbietern von Telemedien gibt. Die Bundesregierung hält es daher für sinnvoll eine entsprechende Verordnung zu erlassen, damit sich anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung entwickeln und Erfahrungen gesammelt werden können. Das Vorhaben wird auch auf europäischer Ebene von der Kommission mit Interesse verfolgt.

Die Verordnung hält sich in den Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des § 26 TTDSG. Weitergehende Regelungen mit Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten sind in diesem Rahmen nicht möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

(Noch zu ergänzen)

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

(Noch zu ergänzen)

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft und Kosten für soziale Sicherungssysteme, sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten (ggf. noch zu ergänzen).

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

(Einwilligungsverwaltungsverordnung – EinwV)

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit und Wettbewerbskonformität, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss, um anerkannt zu werden,
2. das Verfahren der Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung durch die zuständige unabhängige Stelle und
3. die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Anbietern von Telemedien und von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet, damit die Einstellungen der Endnutzer zur Einwilligung befolgt und die Einbindung anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist ein oder eine

1. „Dienst zur Einwilligungsverwaltung“: eine technische Anwendung oder ein Telemediendienst, der es Endnutzern ermöglicht, Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz in das Speichern von Informationen in ihren Endeinrichtungen und den Zugriff auf Informationen, die bereits in ihren Endeinrichtung gespeichert sind, zu erteilen, abzulehnen und zu verwalten;
2. „technische Anwendung“: eine informationstechnische Anwendung für den Endnutzer, die die Einwilligungsverwaltung durch den Endnutzer auf dessen Endeinrichtung ermöglicht;

3. „anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung“: ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung, der von der zuständigen Stelle nach § 12 oder von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in vergleichbarer Weise anerkannt ist und die unabhängige Stelle dies nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 bestätigt hat;
4. „Software“: Software zum Darstellen und Abrufen von Informationen aus dem Internet, das heißt: Programme und Anwendungen, durch die Endnutzer über ihre Endeinrichtung eine Verbindung zum Internet herstellen und über die sie sich im Internet vorhandene Informationen anzeigen und darstellen lassen kann.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes.

Teil 2

Anforderungen an anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung

§ 3

Anforderungen an die Verwaltung von Einwilligungen

(1) Ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung muss es dem Endnutzer ermöglichen, vor der Speicherung von Informationen oder dem Zugriff auf Informationen in seiner Endeinrichtung durch Anbieter von Telemedien gegenüber diesen eine den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Einwilligung zu erteilen oder abzulehnen.

(2) Ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung speichert die vom Endnutzer vorgenommenen Willensbekundungen zu den von dem Anbieter von Telemedien angeforderten Einwilligungen und übermittelt diese bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Telemediendienstes an den Anbieter von Telemedien (Verwaltung von Einwilligungen).

(3) Ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung stellt sicher, dass er nur solche Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz verwaltet, bei denen der Endnutzer mindestens Kenntnis zu folgenden Angaben erhält:

1. den verantwortlichen Anbieter von Telemedien,
2. die auf der Endeinrichtung zu speichernden Informationen und über die in der Endeinrichtung des Endnutzers bereits gespeicherten Informationen, auf die zugegriffen wird,
3. den Zweck der Speicherung von Informationen oder den Zweck des Zugriffs auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert sind,
4. die Dauer der Speicherung von Informationen und die Dauer des Zugriffs auf Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers,
5. die Widerruflichkeit der Einwilligung.

(4) Erteilt der Endnutzer die nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz erforderliche Einwilligung, müssen die Informationen, die der Einwilligungserklärung zugrunde lagen, mit der Einwilligungserklärung in einer für den Endnutzer zugänglichen Weise dokumentiert werden.

§ 4

Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit

(1) Ein nutzerfreundliches Verfahren zur Einwilligungsverwaltung liegt vor, wenn

1. die Benutzeroberfläche des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung so transparent gestaltet ist, dass sie die Fähigkeit der Endnutzer, eine freie und informierte Entscheidung zu treffen, nicht beeinträchtigt oder behindert,
2. Endnutzer die von ihnen erklärten oder abgelehnten Einwilligungen einschließlich des Zeitstempels bei erklärten Einwilligungen und der dabei dem Endnutzer zur Verfügung gestellten Informationen im Dienst zur Einwilligungsverwaltung jederzeit einsehen können,
3. die Entscheidungen zur Ablehnung oder Erteilung einer Einwilligung jederzeit geändert werden können und
4. Endnutzer bei Änderungen der nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz relevanten Zugriffs- und Speichervorgänge durch den Anbieter von Telemedien bei der erneuten Inanspruchnahme des Telemediendienstes an die Einstellungen zur Einwilligung erinnert und über die Benutzeroberfläche des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung zu deren Überprüfung aufgefordert werden.

(2) Unbeschadet des Absatz 2 Nummer 4 darf eine Aufforderung zur Überprüfung der Einstellungen durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung frühestens nach einem Jahr erfolgen, wenn der Endnutzer nicht eine andere Einstellung hierzu vorgesehen hat.

(3) Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung soll es dem Endnutzer ermöglichen, die nach Absatz 1 Nummer 2 einsehbaren Informationen in gängige Dateiformate zu exportieren, insbesondere sie zu speichern oder auszudrucken.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines nutzerfreundlichen Verfahrens ergreifen, insbesondere:

1. den Endnutzer auf eine Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder auf einen Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, hinweisen, sofern dies erfolgt, ohne dass dem Anbieter von Telemedien eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz über ihn übermittelt worden ist und
2. dem Endnutzer Hilfestellungen für die Geltendmachung seiner Rechte nach den Artikeln 12 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 anbieten.

§ 5

Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung

Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung muss gewährleisten, dass der Endnutzer seine gespeicherten Einstellungen zu den Einwilligungsabfragen jederzeit einfach auf andere anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung übertragen kann. Hierzu muss er die hinterlegten Einstellungen zur Ablehnung und Erteilung der Einwilligungen der Endnutzer in einem maschinenlesbaren Format vorhalten und zum Abruf für andere anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung bereitstellen, wenn der Endnutzer eine entsprechende Übertragung der Informationen wünscht.

§ 6

Anforderungen an die Wettbewerbskonformität

(1) Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung gewährleistet, dass jeder Anbieter von Telemedien unter den gleichen Bedingungen die erforderlichen Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz beim Endnutzer erfragen kann und ihm die hierzu getroffenen Entscheidungen der Endnutzer übermittelt werden.

(2) Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung sieht vor:

1. eine einheitliche Darstellung der Anbieter von Telemedien auf seiner Benutzerschnittstelle, alphabetisch geordnet nach den von dem Anbieter von Telemedien gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Telemediengesetz verfügbar gehaltenen Namen sowie
2. ein einheitliches Erscheinungsbild der Einwilligungseinstellungen und der dafür erforderlichen Informationen.

§ 7

Technologien und Konfigurationen für das Zusammenwirken mit Anbietern von Telemedien und Software

(1) Ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwendet Technologien und Konfigurationen, damit

1. Anbieter von Telemedien und Software erkennen können, dass der Endnutzer einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung nutzt,
2. Anbieter von Telemedien ihre Einwilligungsanfragen an den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung senden können und
3. Anbieter von Telemedien prüfen können, ob vom Endnutzer die angefragte Einwilligung erteilt oder abgelehnt wurde.

(2) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Telemediendienstes speichert der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung, ob der Endnutzer eine angefragte Einwilligung erteilt oder abgelehnt hat. Die gespeicherten Entscheidungen werden dem Anbieter von Telemedien bei erneuter Inanspruchnahme seines Dienstes übermittelt.

(3) Soweit erforderlich, kann die zuständige Stelle nach § 12 Anforderungen durch technische Richtlinie festlegen, die der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss,

1. um einen Austausch über die Informationen zur Erteilung oder Ablehnung der Einwilligungen zwischen dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung und dem Anbieter von Telemedien zu gewährleisten,
2. damit Anbieter von Telemedien die Dokumentationspflicht nach Art. 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen können.

Teil 3

Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung

§ 8

Anerkennungsfähigkeit

Dienste zur Einwilligungsverwaltung werden anerkannt, wenn sie

1. einen Antrag nach § 9 gestellt haben,
2. ein Sicherheitskonzept nach § 10 vorgelegt haben und
3. die Anforderungen des Teils 2 umsetzen.

§ 9

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung ist schriftlich oder elektronisch bei der nach § 12 zuständigen Stelle zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Anbieters des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung,
2. den Rechtsstatus, die Rechtsform und die Registernummer des Anbieters eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung, sofern dieser im Handelsregister oder einem anderen vergleichbaren öffentlichen Register eingetragen ist,
3. die Anschrift des Anbieters eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung seiner Niederlassung oder der Hauptniederlassung im Sinne des Art. 4 Nummer 16 EU (VO) 2016/679 innerhalb der EU,
4. Angaben zur elektronischen Abrufbarkeit von Informationen über den Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und seine Tätigkeiten,
5. die Kontaktpersonen und die Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie vorhandene andere vom Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung zur Verfügung gestellte Online-Kommunikationsmittel, sofern diese gewährleisten, dass der Endnutzer seine

Korrespondenz mit dem Anbieter einschließlich deren Datums und der Uhrzeit auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann,

6. eine dokumentierte Beschreibung des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung im Hinblick auf die in Teil 2 geregelten Anforderungen, die der nach § 12 zuständigen Stelle eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ermöglicht,
7. Angaben zur wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur des Anbieters des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung einschließlich Angaben zur Finanzierung sowie sonstige Angaben, aus denen sich ergibt, dass der Anbieter kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Einwilligung der Endnutzer und an den verwalteten Daten hat und rechtlich und organisatorisch unabhängig von Unternehmen ist, die ein solches Interesse haben können.

Sofern sich der Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 EU (VO) 216/679 bedient, sind für diese die Angaben nach Absatz 1 Nummern 1-5 entsprechend zu machen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Anbieters des anzuerkennenden Dienstes zur Einwilligungsverwaltung, dass er personenbezogene Daten der den Dienst nutzenden Endnutzer und die Informationen über deren Einwilligungsentscheidungen für keine anderen Zwecke als die Einwilligungsverwaltung verarbeitet,
2. ein Sicherheitskonzept nach § 10 sowie
3. Informationen zu bisherigen Beteiligungen und Stellungnahmen der zuständigen Datenschutzbehörden, soweit vorhanden.

(3) Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann zur Vereinfachung der Antragsstellung eine Vorlage für die Antragsstellung erstellen. Wurde eine solche Vorlage erstellt, so ist sie von der zuständigen Stelle zu veröffentlichen oder allen Anbietern gleichermaßen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung hat die Voraussetzungen der Antragstellung jährlich zu prüfen und Aktualisierungen und Änderungen der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Sicherheitskonzept

(1) Das Sicherheitskonzept muss eine Bewertung der Qualität und der Zuverlässigkeit des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung ermöglichen. Aus dem Sicherheitskonzept muss hervorgehen, dass der Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt.

(2) Das Sicherheitskonzept muss folgende Angaben enthalten:

1. die Sicherheit der personenbezogenen Daten und Informationen über die Einwilligungsentscheidungen, die durch den Dienst verarbeitet werden,
2. den Speicherort der personenbezogenen Daten und der Informationen über die Einwilligungsentscheidungen,

3. die Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und Informationen über die Einwilligungsentscheidungen ausschließlich für die Funktionen des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet werden,
4. den Schutzbedarf der gespeicherten personenbezogenen Daten gemessen an den Kategorien der zu speichernden Daten und dem Risiko einer Verarbeitungstätigkeit,
5. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die getroffen werden,
 - a) um personenbezogene Daten vor unbefugten Zugriffen zu schützen,
 - b) um die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten und
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit den Risiken für die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des angebotenen Dienstes erkannt und soweit wie möglich minimiert werden können.

§ 11

Verfahren zur Anerkennung, Register

(1) Die für die Anerkennung zuständige Stelle entscheidet über die Anerkennung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Antragstellung und soweit ihr alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben vorliegen.

(2) Erfüllt der Dienst zur Einwilligungsverwaltung die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 8, erteilt die zuständige Stelle die Anerkennung.

(3) Die für die Anerkennung zuständige Stelle bestätigt die Anerkennung, wenn ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach einem vergleichbaren Verfahren anerkannt wurde. Das Verfahren ist vergleichbar, wenn eine andere unabhängige Datenschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle mindestens geprüft hat, dass der Dienst zur Einwilligungsverwaltung

1. kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten hat und unabhängig von Unternehmen ist, die ein solches Interesse haben können, und
2. sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, erfüllt.

(4) Die für die Anerkennung zuständige Stelle führt ein öffentliches Register, in dem sie die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung einträgt.

§ 12

Zuständigkeit für die Anerkennung

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die für die Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung zuständige unabhängige Stelle.

§ 13

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung ist zu widerrufen, wenn die zuständige Stelle Kenntnis von Tatsachen erhält, wonach der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Teil 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 14

Maßnahmen durch Anbieter und Hersteller von Software

(1) Anbieter und Hersteller von Software sollen durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die Software die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung zulässt.

(2) Anbieter und Hersteller von Software sollen die Software nicht derart bereitstellen, dass ein über den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hinterlegtes Signal oder Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der Einwilligung nach § 25 TTDSG unterdrückt, verzögert, entschlüsselt oder sonst verändert werden.

§ 15

Maßnahmen durch Anbieter von Telemedien

(1) Anbieter von Telemedien, die eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz über einen anerkannten Dienst zu Einwilligungsverwaltung nachfragen, tragen durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik, dafür Sorge, dass

1. die Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung durch den Endnutzer bei dem Aufruf ihres Telemediendienstes berücksichtigt wird und
2. überprüft wird, ob der Endnutzer bereits Entscheidungen zu der Einwilligungsanfrage des Anbieters von Telemedien getroffen hat und diese beim Dienst zur Einwilligungsverwaltung gespeichert sind.

(2) Anbieter von Telemedien nach Absatz 1, die über die Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und die Einstellungen durch die Endnutzer die nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz erforderliche Einwilligung erhalten haben, übermitteln keine weitere Aufforderung zur Erteilung einer dahingehenden Einwilligung an den Endnutzer.

(3) Anbieter von Telemedien nach Absatz 1, die über die Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und die Einstellungen des Endnutzers nicht die nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz erforderliche Einwilligung erhalten, weisen im Fall einer erneuten Aufforderung zur Erteilung der Einwilligung

den Endnutzer auf die Möglichkeit der Anpassung seiner Einstellungen bei dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hin.

(4) Die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Anbieter von Telemedien erfolgt freiwillig.

§ 16

Maßnahmen zur Neutralität

Hersteller von Software nach § 14 berücksichtigen alle anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung gleichermaßen. Anbieter von Telemedien nach § 15 Absatz 1 und Anbieter von Software nach § 14 wirken nicht ohne sachlichen Grund darauf hin, dass Endnutzer bestimmte anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung anwenden oder ausschließen.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Rechtsverordnung regelt die Anforderungen an anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, das Verfahren zur Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet und von Anbietern von Telemedien zur Befolgung von Endnutzer-Einstellungen und Berücksichtigung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung. Die Regelungen dienen der Umsetzung der Verordnungsermächtigung aus § 26 Absatz 2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG). Ziel ist die Ermöglichung eines nutzerfreundlichen und wettbewerbskonformen Einwilligungsverfahrens als Alternative zur Abfrage der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG durch sog. Cookie-Einwilligungs-Banner. Bei der Verwendung von Cookie-Einwilligungsbannern wird der Endnutzer i. d. R. vor Inanspruchnahme eines Telemediendienstes vom Anbieter von Telemedien aufgefordert, in einem gesonderten Fenster seine Einwilligungen in die für unterschiedliche Zwecke verwendeten Cookies zu erteilen. Das hinter den derzeit angewendeten Verfahren liegende Consent-Management dient den Anbietern von Telemedien zur Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 an eine wirksame Einwilligung und wird für die Anbieter von Telemedien bereitgestellt.

Nach § 25 Absatz 1 TTDSG ist die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf dort bereits gespeicherte Informationen nur zulässig, wenn der Endnutzer hierin eingewilligt hat. Die Anforderungen an die Wirksamkeit der Einwilligung richten sich nach der Verordnung (EU) 2016/679. Dieses Erfordernis gilt unabhängig davon, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Einwilligung bedarf es nur dann nicht, wenn der Zugriff auf die Endeinrichtung des Endnutzers unbedingt erforderlich ist, damit eine Nachricht über ein öffentliches Kommunikationsdienst übertragen werden oder ein vom Endnutzer ausdrücklich gewünschter Telemediendienst erbracht werden kann. Für den Einsatz vieler Cookies, die für die Geschäftsmodelle der Anbieter von Telemedien wesentlich sind, wie u. a. Cookies zur Reichweitenmessungen, zum Tracking oder zur Auslieferung von Werbung, benötigen die Anbieter von Telemedien die Einwilligung im jeweiligen Einzelfall.

Anerkannte Diensten zur Einwilligungsverwaltung bieten Endnutzern die Möglichkeit, eine Einwilligungsverwaltung in ihrem Interesse zu gestalten und die Kontrolle über ihre Entscheidungen in Einwilligungsabfragen nach § 25 Absatz 1 TTDSG und damit über die Zugriffe auf ihre Endeinrichtungen auszuüben. Eine transparente Verwaltung der Endnutzerentscheidungen zu den Einwilligungsabfragen der Anbieter von Telemedien stärkt die Informiertheit und Überprüfbarkeit der Endnutzerentscheidung, auch im Hinblick auf die Folgen wie die Personalisierung von Telemediendiensten oder die Ausspielung von Werbung. Hierdurch kann auch für die Anbieter von Telemedien ein zukunftsfähiges Verfahren für die Einholung von Einwilligungen in Cookies abgebildet werden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorgeschlagene Verordnung konkretisiert die in § 26 Absatz 2 TTDSG enthaltene Verordnungsermächtigung. Die Regelung ist notwendig, da nur mit Hilfe rechtlicher Vorgaben an technische und organisatorische Anforderungen und an die Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung die Erteilung einer rechtssicheren und wirksamen Einwilligung mit Hilfe von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung gewährleistet werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die EinwV regelt die Anforderungen, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss, um anerkannt zu werden, das Verfahren für die Anerkennung durch die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, sowie technische und organisatorische Maßnahmen von Anbietern von Telemedien und Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet. Hierdurch wird ein Verfahren zur Einwilligung mit Hilfe anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung geschaffen.

III. Alternativen

Die Bundesregierung könnte von einer Verordnung nach § 26 Absatz 2 TTDSG absehen. In diesem Fall würde das Verfahren zu Einholung von Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG weiterhin durch den Einsatz der Cookie-Einwilligungs-Banner bestimmt. Die Verordnung soll hierzu ein alternatives Verfahren schaffen. Mittels anerkannten Dienstens zur Einwilligungsverwaltung erhalten die Endnutzer mehr Einfluss und Transparenz auf die Verwaltung ihrer Einwilligungen. Die Bundesregierung hält es daher für sinnvoll eine entsprechende Verordnung zu erlassen, damit solche Dienste sich entwickeln und Erfahrungen gesammelt werden können. Das Vorhaben wird auch auf europäischer Ebene von der Kommission mit Interesse verfolgt.

Die Verordnung hält sich in den Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des § 26 TTDSG. Weitergehende Regelungen mit Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten sind in diesem Rahmen nicht möglich.

IV. Regelungskompetenz

Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 26 Absatz 2 TTDSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind mit der Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verfahren vereinbar. Ein nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 erforderliches Notifizierungsverfahren wurde durchgeführt.

VI. Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf wirkt sich vor allem dahingehend aus, dass den Endnutzern zukünftig ein alternatives Verfahren zur Erteilung oder Ablehnung von Einwilligungsanfragen nach § 25 Absatz 1 TTDSG durch Anbieter von Telemedien zur Verfügung stehen kann. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht erkennbar.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Regeln oder Indikatoren der Nachhaltstrategie sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

(noch zu ergänzen)

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten (ggf. noch zu ergänzen).

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Derzeit lässt sich nicht einschätzen, ob und inwieweit anerkannte Dienste angeboten und von den Anbietern von Telemedien und den Endnutzern angenommen werden. Nur aus den zukünftigen Erfahrungen lassen sich weitergehende Schlussfolgerungen zur Regelung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung ziehen. Nach § 26 Absatz 3 TTDSG bewertet die Bundesregierung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der EinwV die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchsetzung nutzerfreundlicher und wettbewerbskonformer Einwilligungsverfahren und die Auswirkungen auf Software zum Abrufen und Darstellen von Inhalten aus dem Internet und auf Anbieter von Telemedien. Die Bundesregierung legt dazu einen Bericht an den Bundestag und den Bundesrat vor.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und einzelne Begriffsbestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung finden danach Anwendung auf die Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit und Wettbewerbskonformität, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss, um anerkannt zu werden, das Verfahren der Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung durch die zuständige unabhängige Stelle und die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Anbietern von Telemedien und von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet, damit die Einstellungen der Endnutzer zur Einwilligung befolgt und die Einbindung anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt werden können.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Begriffsbestimmungen im Sinne der EinwV.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt den Begriff eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Davon ist grundsätzlich jeder Telemediendienst oder jede technische Funktion erfasst. Ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung ermöglicht es den Endnutzern, ihre Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG, die sie gegenüber Anbietern von Telemedien erteilen wollen oder ablehnen, zu speichern, zu verwalten und bei Bedarf zu übermitteln. Ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung kann eine Dienstleistung im Sinne eines Telemediendienstes oder eine technische Anwendung sein. Im Sinne der Technologieneutralität enthält die Begriffsbestimmung keine Vorgaben zur technischen Umsetzung. Ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung kann sowohl ein abrufbarer Telemediendienst sein, der die Einwilligungsverwaltung etwa auf einer zentralen Plattform anbietet als auch eine technische Anwendung auf der Endeinrichtung des Endnutzers sowie jede andere Gestaltung, die die Einwilligungsverwaltung im Sinne der Begriffsbestimmung ermöglicht.

Ermöglicht ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung im Sinne der Verordnung nicht nur die Einwilligung im Sinne des § 25 Absatz 1 TTDSG, sondern auch die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 216/679, so berührt dies die Einstufung als Dienst zur Einwilligungsverwaltung im Sinne der EinwV nicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt den Begriff der technischen Anwendung. Damit ist eine informationstechnische Anwendung auf der Endeinrichtung gemeint, die die Einwilligungsverwaltung durch den Endnutzer auf der Endeinrichtung ermöglicht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt den Begriff des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Das ist ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung, der von der dafür gemäß § 12 EinwV zuständigen Stelle anerkannt ist. Weiterhin fallen auch Dienste zur Einwilligungsverwaltung unter die Begriffsbestimmung von Nummer 3, wenn sie von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in vergleichbarer Weise anerkannt sind und die für die Anerkennung in Deutschland zuständige unabhängige Stelle dies nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 EinwV bestätigt hat. Die Anerkennung ist vergleichbar, wenn dabei mindestens geprüft wurde, dass der Dienst zur Einwilligungsverwaltung kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten hat und unabhängig von Unternehmen ist, die ein solches Interesse haben können, und sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, erfüllt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt den Begriff der Software im Sinne der Verordnung. Dabei handelt es sich um Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet. Hierunter fallen alle Anwendungen, die es dem Endnutzer über sein mit dem Internet verbundenes Endgerät ermöglichen, sich Webseiten oder allgemein Daten oder Dokumente darstellen oder abrufen zu lassen. Hierunter fällt sowohl Anwendungssoftware auf dem Endgerät des Endnutzers, wie z. B. Apps, aber auch Browser-Software, die die Navigation im world wide web ermöglicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt auf die vorhandenen Begriffsbestimmungen des TTDSG Bezug. Hierzu wird auf die Begründung zum Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre und der Telekommunikation und bei Telemedien (BT Drs. 19/27441, S. 34) verwiesen.

Zu Teil 2 (Anforderungen an anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung)

Teil 2 regelt die Anforderungen, die anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung erfüllen müssen. Das betrifft die Verwaltung von Einwilligungen der Endnutzer, die Nutzerfreundlichkeit, den Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung und die Wettbewerbskonformität sowie die Technologien und Konfigurationen, die ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung bereitstellen muss.

Zu § 3 (Anforderungen an die Verwaltung von Einwilligungen)

§ 3 bestimmt die Anforderungen an die Verwaltung von Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG durch einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Grundfunktion eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Wesentliche Merkmal ist es, dass der Endnutzer über einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung seine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG gegenüber einem spezifischen Telemediendienst erklären oder ablehnen kann, bevor Informationen in seiner Endeinrichtung gespeichert werden oder auf dort bereits gespeicherte Informationen zugegriffen wird. Dabei hat der Dienst zur Einwilligungsverwaltung sicherzustellen, dass es sich um eine hinreichend spezifische Einwilligung handelt und dem Endnutzer die nach der (EU) VO 216/679 erforderlichen Informationen vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Verwaltung der Einwilligungen durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung. Der Dienst zur Einwilligungsverwaltung soll die Entscheidungen des Endnutzers zur Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG bei der erstmaligen Abfrage durch den Anbieter von Telemedien mit seiner Einbindung speichern und für den Zugriff durch den Endnutzer und die Anbieter von Telemedien bereithalten. Der Endnutzer muss jederzeit auf seine Einstellungen zugreifen können. Die Anbieter von Telemedien sollen die Einstellungen des Endnutzers zu den spezifischen Einwilligungsabfragen bei jeder weiteren Inanspruchnahme ihres Angebotes abfragen und übermittelt bekommen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Verwaltung von nach der Verordnung (EU) 216/679 informierten Einwilligungen der Endnutzer. Dies betrifft die Angaben über den Anbieter von Telemedien sowie die auf der Endeinrichtung zu speichernden und abzurufenden Informationen. Daneben ist über den Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung und über den Zweck des Zugriffs auf dort gespeicherte Informationen sowie über die Speicher- bzw. Zugriffsdauer zu informieren. Dabei muss der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung lediglich sicherstellen, dass der Endnutzer beim Treffen seiner Entscheidung Kenntnis von diesen Angaben, die der Anbieter von Telemedien zur Verfügung stellen muss, nehmen kann. Die Verantwortlichkeit für die inhaltliche Richtigkeit bleibt bei den Anbietern von Telemedien.

Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung muss den Endnutzern zudem auf die Widerruflichkeit der Einwilligung und die entsprechenden Regelungen des Art. 7 Absatz 3 Verordnung (EU) 216/679 hinweisen. Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung kann dem Endnutzer aufzeigen, wie er den Widerruf gegenüber einem spezifischen Anbieter von Telemedien ausüben kann. Dabei gilt der erklärte Widerruf gegenüber demjenigen Anbieter von Telemedien, gegenüber dem der Endnutzer die entsprechende Einwilligung erteilt hat. Konnten auch Dritte aufgrund der gegenüber dem Anbieter von Telemedien erteilten Einwilligung Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers speichern oder auf dort bereits gespeicherte Informationen zugreifen, obliegt es dem Anbieter von Telemedien den Widerruf weiterzuleiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt eine Dokumentationspflicht durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung, um die hinterlegten Entscheidungen der Endnutzer transparent und nachvollziehbar zu machen.

Zu § 4 (Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit)

§ 4 konkretisiert die Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen an ein nutzerfreundliches Verfahren. Diese betreffen die Gestaltung der Benutzeroberfläche sowie die Einstellungsmöglichkeiten und Informationen, die Endnutzern bei Verwaltung ihrer Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG zur Verfügung stehen müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 soll sicherstellen, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung ausschließlich die unbeeinflusste Entscheidung der Endnutzer übermittelt. Daher muss die Ausgestaltung und das Design der Benutzeroberfläche eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung hinreichend transparent gestaltet sein.

Die Entscheidung der Endnutzer, ob er die Einwilligung erklärt oder ablehnt, darf nicht durch den Einsatz verhaltensbeeinflussende Gestaltungselemente gesteuert werden. Dies umfasst den Einsatz sog. „dark patterns“, sowie sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, typische Verhaltensweisen wie etwa die Ungeduld der Endnutzer auszunutzen. Soweit der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung eigene Textinhalte zur Verfügung stellt, müssen diese in einfacher, klarer und neutraler Sprache verfasst sein.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt sicher, dass den Endnutzern eine Verwaltung und Überprüfung seiner hinterlegten Einwilligungseinstellungen möglich ist. Endnutzer müssen ihre Einwilligungseinstellungen für die jeweiligen Anbieter von Telemedien und Zugriffe auf das Endgerät unabhängig von der konkreten Zugriffssituation einsehen können. Dem Endnutzer soll es mit möglichst wenig Zwischenschritten möglich sein, die Entscheidungen zur Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG zu speichern, zu ändern und nachzuvollziehen. Dies umfasst u. a. die digitale Barrierefreiheit, einen logischen Aufbau und Gestaltung sowie eine selbsterklärende Navigation auf den Endgeräten.

Die Speicherung des Zeitstempels dient zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für den Endnutzer. Sie dient zudem dem Anbieter von Telemedien hinsichtlich des Nachweises, auf welcher Informationsgrundlage der Endnutzer seine Einwilligung erteilt hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gilt ergänzend zu den Nummern 1 und 2 und stellt klar, dass Endnutzer ihre Entscheidungen jederzeit ändern können. Die Änderung der Einstellung muss so einfach wie die ursprüngliche Entscheidung sein und über dieselbe Benutzerschnittstelle erfolgen können.

Zu Nummer 4

Nummer 4 trifft Regelungen zu einer Erinnerungsfunktion an die bereits getroffenen und gespeicherten Entscheidungen der Endnutzer zu den Einwilligungsanfragen nach § 25 Absatz 1 TTDSG durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung. Die Verordnung

(EU) 2016/679 sieht keine zeitliche Befristung einer erklärten Einwilligung vor. Damit behält sie ihre Gültigkeit bis zum Widerruf, wenn sich aus dem Kontext oder den Erwartungen der Parteien nichts anderes ergibt. Wenn sich die Verarbeitungsvorgänge jedoch beträchtlich ändern oder weiterentwickeln, ist die ursprüngliche Einwilligung nicht länger gültig. Dann muss eine neue Einwilligung durch den Anbieter von Telemedien eingeholt werden. Die Frage nach Erteilung oder Ablehnung einer aktualisierten Einwilligung soll dann bei Inanspruchnahme des jeweiligen Telemedienangebots erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt eine zeitliche Mindestdauer von einem Jahr fest, bevor der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung den Endnutzer an seine Einstellungen zu den Einwilligungsanfragen erinnern darf. Die Regelung soll sicherstellen, dass sich die Endnutzer durch eine regelmäßige Erinnerung nicht belästigt fühlen oder zur Änderung ihrer Entscheidung gedrängt werden. Das gilt nicht, wenn der Endnutzer ausdrücklich eine Erinnerung in kürzeren Zeitabständen wünscht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, dass der Endnutzer seine getroffenen Einstellungen zu den spezifischen Einwilligungsanfragen der Anbieter von Telemedien zur Geltendmachung seiner Rechte aus dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung exportieren, speichern und ausdrucken kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Möglichkeit eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung, weitere Funktionen zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit anzubieten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung, den Endnutzer auf bereits vorhandene Cookies auf seiner Endeinrichtung hinweisen kann, wenn sich aufgrund einer Analyse des spezifischen Cookies ergibt, dass hierfür eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG erforderlich ist, eine solche aber nicht vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwaltet wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Möglichkeit, dass ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung Hilfestellung bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten nach den Art. 12 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 anbieten kann. Dies kann je nach Ausgestaltung dieser Funktion die Rolle des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung hin zu einem übergreifenden Datenintermediär stärken (Stiernerling/Weiß/Wendehorst, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG, 2021, Rn. 88 ff).

Zu § 5 (Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung)

§ 5 soll die Interoperabilität gewährleisten, um „Lock-In“-Effekte zu verhindern und dem Endnutzer einen Wechsel zwischen mehreren anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung zu ermöglichen

Zu § 6 (Anforderungen an die Wettbewerbskonformität)

§ 6 stellt Anforderungen an die Wettbewerbskonformität des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung allen Anbietern von Telemedien unter den gleichen Bedingungen ermöglichen, die Entscheidungen des Endnutzers zur Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG zu seinen Anfragen über ihn zu verwalten und ihm die getroffenen Entscheidungen bei Bedarf übermitteln.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 konkretisieren die Anforderungen an eine grundsätzlich sachgleiche und diskriminierungsfreie Behandlung von Anbietern von Telemedien.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt Anforderungen an die gleichberechtigte Darstellung der Anbieter von Telemedien auf der Benutzerschnittstelle des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung darf die unterschiedlichen Anbieter von Telemedien nach ihrer Anordnung, der Größe der Darstellung oder durch sonstige Maßnahmen nicht ohne berechtigten Grund so darstellen, dass einzelne Anbieter von Telemedien bei der zu treffenden Einwilligungsentscheidung oder bei der Änderung von Einstellungen bevorzugt oder benachteiligt werden können. Um dies zu gewährleisten, ist eine alphabetisch geordnete Auflistung der Anbieter von Telemedien entsprechend § 5 Absatz 1 Nummer 1 Telemediengesetz vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt ergänzend zu Nummer 1 klar, dass auch die Einwilligungseinstellungen und die erforderlichen Informationen einheitlich dargestellt werden.

Zu § 7 (Technologien und Konfigurationen für das Zusammenwirken mit Anbieter von Telemedien und Software)

§ 7 bestimmt die technischen und organisatorischen Anforderungen an einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung, damit die Information über seine Einbindung und gegebenenfalls bereits getroffene Entscheidungen zu Einwilligungsanfragen der Endnutzer an Anbieter von Telemedien übermittelt und über Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus Internet transportiert werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht Vorgaben an den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung, die den Informationsaustausch über seine Einbindung und über die Entscheidungen zu den Einwilligungsanfragen mit den Anbietern von Telemedien durch die von ihm verwendeten Technologien und Konfigurationen ermöglichen sollen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass ein Anbieter von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung solche Technologien und Konfigurationen zur Datenübertragung einsetzt, die Anbieter von Telemedien und Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet nach dem Stand der Technik erkennen und lesen können. Dies bedeutet die Verwendung einer marktgängigen Programmiersprache- und/oder eines marktgängigen Kommunikationsprotokolls, wie etwa die Verwendung der Internet-Protokolle HTTP und HTTPS für das world wide web. Eine denkbare Technologie wäre u. a. die Ergänzung des Kopfzeile (Headers) der HTTP/HTTPS Anfrage um ein Signal, das die Einbindung des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung kenntlich macht (vgl. Stiemerling/Weiß/Wendehorst, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG, 2021, Rn. 23, 208)

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt in Ergänzung zu Nummer 1, dass der Anbieter von Telemedien über die vom Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung eingesetzte Technologie oder Konfigurationen seine Einwilligungsabfragen nach § 25 Absatz 1 TTDSG senden kann. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Kommunikation zwischen dem Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und dem Anbieter von Telemedien beidseitig erfolgen kann, d. h. Informationen gesendet und abgerufen werden können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung ermöglichen soll, dass Anbieter von Telemedien nach dem Stand der Technik über die von ihm eingesetzten Technologie und Konfiguration zur Datenübertragung erkennen können, ob der Endnutzer bereits Einstellungen zu den konkreten Einwilligungsanfragen der Anbieter von Telemedien getroffen hat. Der Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung muss Anbieter von Telemedien zudem einen Zugriff auf die vom Endnutzer getroffenen Einwilligungseinstellungen zu seinem Dienst ermöglichen. Ziel soll sein, dass die Einwilligungsanfragen der Anbieter von Telemedien mit den Entscheidungen der Nutzer abgeglichen werden können und eine erneute Nachfrage durch die Anbieter von Telemedien zu bereits getroffenen Entscheidungen des Endnutzers entbehrlich wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt, wie es zur erstmaligen Verwaltung spezifischer Einwilligungsanfragen von Anbietern von Telemedien durch den Dienst zur Einwilligungsverwaltung kommt. Um die Anforderungen der (EU) 2016/679 hinsichtlich der Bestimmtheit, also einer für einen spezifischen Fall erteilten Einwilligung zu erfüllen, soll der Dienst zur Einwilligungsverwaltung bei der erstmaligen Inanspruchnahme eines bestimmten Telemedienangebots die Einstellungen des Endnutzers zu den spezifischen Einwilligungsanfragen des Diensteanbieters auf seiner Benutzerschnittstelle speichern. Hierdurch wird i. d. R. die Entscheidung des Endnutzers, die dieser direkt gegenüber dem Anbieter von Telemedien abgibt, beim Dienst zur Einwilligungsverwaltung gespiegelt. Indem der Dienst zur Einwilligungsverwaltung zugleich die Informationen nach § 4 Nummer 2 (Zeitstempel und dem Endnutzer zur Verfügung stehende Informationen) speichert, wird für den Endnutzer und den Anbieter von Telemedien transparent auf welcher Informationsgrundlage der Endnutzer seine Entscheidung getroffen hat. Diese Einstellungen des Endnutzers zur Einwilligung wird dem Anbieter von Telemedien dann bei der nächsten Inanspruchnahme übermittelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der nach § 12 zuständigen Stelle, Anforderungen an den Dienst zur Einwilligungsverwaltung durch technische Richtlinie festzulegen. Konkretisierungen durch technische Richtlinien werden dann erforderlich, wenn die technischen Voraussetzungen zur Einbindung der anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung und zur Berücksichtigung oder Befolgung der Endnutzereinstellungen nicht möglich oder erschwert ist. Dies etwa, weil keine technische Umsetzung möglich sein sollte, die es allen Beteiligten unter angemessenen Aufwand ermöglicht, die Informationen nach Absatz 1 auszutauschen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bezieht sich auf die Anforderungen des Absatz 1. Durch technische Richtlinien können solche Vorgaben gemacht werden, die eine sichere und verlässlichen Austausch der Informationen über die Entscheidungen zur Einwilligung zwischen anerkanntem Dienst zur Einwilligungsverwaltung und Anbieter von Telemedien ermöglicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bezieht sich auf die Nachweispflicht über das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG. Durch technische Richtlinie kann die Art des Nachweises einer den Vorgaben von Art. 7 Verordnung (EU) 2016/679 entsprechenden Einwilligung festgelegt werden. Dies betrifft auch Regelungen dazu, wie der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung für Anbieter von Telemedien ermöglichen kann, die Dokumentationspflichten nach Art. 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679 zu erfüllen.

Zu Teil 3 (Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung)

Teil 3 regelt die Anerkennungsfähigkeit von Diensten zur Einwilligungsverwaltung, die Antragstellung und Vorlage eines Sicherheitskonzepts, das Verfahren zur Anerkennung sowie die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie den Widerruf der Anerkennung.

Zu § 8 (Anerkennungsfähigkeit)

§ 8 legt die Voraussetzung für einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung fest, um anerkannt zu werden. Formell muss der Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung einen Antrag stellen und ein Sicherheitskonzept vorlegen. Materiell muss der Dienst hierfür die Anforderungen des Teil 2 erfüllen.

Zu § 9 (Antragstellung)

§ 9 regelt die Antragsstellung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Angaben, die ein Antrag umfassen muss. Absatz 1 Satz 2 bezieht sich auf die Angaben bei Einbindung eines Auftragsverarbeiters nach § 28 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1-6

Die Nummern 1-6 bestimmen die Angaben, die zum Anbieter des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung gemacht werden müssen. Neben den Angaben zum Anbieter selbst und seiner Erreichbarkeit (Nummern 1–5), muss auch der angebotene Dienst zur Einwilligungsverwaltung derart beschrieben werden, dass es der für die Anerkennung zuständigen Stelle möglich ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des Teil 2 zu überprüfen (Nummer 6).

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 muss der Anbieter des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung nachvollziehbar darlegen, dass er kein wirtschaftliches Eigeninteresse im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 2 TTDSG an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten hat und unabhängig von solchen Unternehmen ist, die ein solches Interesse haben können. Dies kann beispielsweise durch Darlegung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstruktur erfolgen. Sie umfasst auch die Angaben zur Finanzierung des Dienstes. Unabhängigkeit setzt voraus, dass der Betrieb des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung finanziell nicht vollständig abhängig von der Finanzierung durch Dritte ist, die selbst unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Erteilung der Einwilligung haben. Das bedeutet insbesondere, dass kein Einfluss auf die personelle und oder organisatorische Ausrichtung des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung ausgeübt wird. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit bedeutet nicht, dass Dienste zur Einwilligungsverwaltung unentgeltlich angeboten werden müssen. Der Dienst zur Einwilligungsverwaltung kann sowohl für den Endnutzer als auch für Anbieter von Telemedien, die die Einwilligung nach § 25 Absatz 1 vom Endnutzer benötigen, kostenpflichtig sein. Anders als die derzeit angebotenen Dienste zur Verwaltung von

Einwilligungen (Consent Management Plattformen) soll die Konfiguration und Verwaltung der Einwilligungen jedoch nicht im alleinigen Interesse der Anbieter von Telemedien, sondern nach Maßgabe der Endnutzerentscheidung erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Erklärungen und Dokumente dem Antrag beizufügen sind.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist dem Antrag eine Eigenerklärung beizufügen, dass die Zweckbindung im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 3 eingehalten wird. In der Eigenerklärung erklärt sich der Anbieter zur Einwilligungsverwaltung selbst zur Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes verpflichtet und versichert, dass seine Angaben zutreffen und eine erteilte Anerkennung im Falle falscher Angaben nichtig ist. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann hierfür Musterformulare/-formblätter bereitlegen, die von dem Anbieter des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung rechtsverbindlich zu unterzeichnen sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass ein vollständiger Antrag die Vorlage eines Sicherheitskonzepts voraussetzt. Die Voraussetzungen an das Sicherheitskonzepts ergeben sich aus § 10.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass schon vorhandene Stellungnahmen oder andere Beteiligungen von zuständigen Datenschutzbehörden in Bezug auf die Tätigkeit als Dienst zur Einwilligungsverwaltung dem Antrag beizufügen sind. Diese beziehen sich auch auf die Tätigkeit des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde.

Zu Absatz 3

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens kann die für die Anerkennung zuständige Stelle entsprechende Musterformulare/-formblätter für den Antrag bereitstellen. Hierauf hat sie entsprechend hinzuweisen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, eine jährliche Prüfpflicht durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung und eine Pflicht zur Anzeige von Änderungen, die Umstände betreffen, die Gegenstand des Antragsverfahrens waren. Damit kann die zuständige Stelle prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung noch gegeben sind. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt sind, soll sie dem Antragssteller die Möglichkeit zur Nachbesserung geben, bevor sie die Anerkennung nach § 13 widerruft.

Zu § 10 (Sicherheitskonzept)

§ 10 bestimmt die Anforderungen an das bei Antragstellung beizufügende Sicherheitskonzept.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 TTDSG bestimmte Pflicht zur Vorlage eines Sicherheitskonzepts. Die Anforderungen an das Sicherheitskonzept richten sich maßgeblich danach, welche Arten von Daten für den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet werden. Hierfür ist regelmäßig eine Risikoanalyse der

Datenverarbeitungen erforderlich. Zu Ermittlung der angemessenen Schutzmaßnahmen kann auf das Standard-Datenschutzmodell (SDM 2.0a) zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die zwingenden Angaben, die das Sicherheitskonzept enthalten muss.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass das Sicherheitskonzept Angaben zur Sicherung von personenbezogenen Daten und den Einwilligungsentscheidungen, die vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet werden, enthalten muss. Werden keine personenbezogenen Daten durch den Dienst zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet, entfallen die darauf bezogenen Anforderungen im Sicherheitskonzept.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Angabe zum Speicherort und Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten und den erklärten oder abgelehnten Einwilligungen. Das betrifft auch die personenbezogenen Daten und Informationen über die Einwilligungsentscheidung, die bei einem Auftragsverarbeiter gespeichert werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Maßnahmen der Sicherstellung des Verarbeitungszwecks der personenbezogenen Daten und der Informationen über die Einwilligungsentscheidungen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Festlegung des Schutzbedarfs. Hierfür kann auf das Standard-Datenschutzmodell der Datenschutzaufsichtsbehörden (SDM 2.0a) zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 sollen die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen beschrieben werden, die zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugten Zugriffen notwendig sind und um die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt den Kernbestand eines Sicherheitskonzepts, unabhängig davon, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Es geht um die Sicherheit eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung insgesamt. Insoweit wird eine Dokumentation verlangt, dass bei der Entwicklung und im Produktivbetrieb des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung die hier relevanten Gewährleistungsziele Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit berücksichtigt und dementsprechende Risiken so weit wie möglich minimiert werden.

Zu § 11 (Verfahren zur Anerkennung, Register)

§ 11 regelt das Verfahren zur Anerkennung bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und die Bestätigung der Anerkennung durch die zuständige unabhängige Stelle, wenn der Dienst zur Einwilligungsverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat der EU in einem vergleichbaren Verfahren anerkannt wurde sowie die Aufnahme in ein Register.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die nach § 12 zuständige Stelle sechs Wochen nach Antragsstellung über die Anerkennung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung entscheidet. Dies setzt das Vorliegen eines vollständigen und in sich schlüssigen Antrags voraus. Die Antragsfrist läuft erst, wenn der zuständigen Stelle alle für die Anerkennung erforderlichen Informationen vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Anerkennung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 zu erteilen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die für die Anerkennung zuständige Stelle die Anerkennung solcher Dienste zur Einwilligungsverwaltung zu bestätigen hat, die von einer unabhängigen Datenschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaate der EU in einem vergleichbaren Verfahren anerkannt wurde. Auch diese anerkannten Dienste zu Einwilligungsverwaltung sind in das Register nach Absatz 4 aufzunehmen. Nummer 1 und Nummer 2 bestimmen die Mindestanforderungen an ein vergleichbares Verfahren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt entsprechend § 26 Absatz 1 Nummer 2 TTDSG, dass nur die Anerkennung solcher Dienste zur Einwilligungsverwaltung bestätigt wird, bei denen geprüft wurde, dass sie kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten haben und unabhängig von Unternehmen sind, die ein solches Interesse haben können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt die Einhaltung von Mindestanforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die nach § 12 zuständigen Stelle ein öffentliches Register über alle anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung zu führen hat. Hiermit soll Transparenz und Sicherheit gegenüber Endnutzern, Software zum Abrufen und Bereitstellen von Informationen aus dem Internet und Anbietern von Telemedien geschaffen werden.

Zu § 12 (Zuständigkeit für die Anerkennung)

Nach § 12 ist die für die Anerkennung zuständige Stelle die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Es gelten die Vorschriften zur Abstimmung mit anderen Aufsichtsbehörden und zum Kohärenzverfahren gemäß der Artikel 62, 63 Verordnung (EU) 2016/679

Zu § 13 (Widerruf der Anerkennung)

§ 13 regelt die Voraussetzung zum Widerruf, wenn die nach § 12 zuständige unabhängige Stelle Kenntnisse von Tatsachen erlangt, nach denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen. Eine regelmäßige oder anlasslose Kontroll- oder Prüfpflicht besteht nicht.

Zu Teil 4 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

Teil 4 regelt in Umsetzung des § 26 Absatz 2 Nummer 3 TTDSG die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Anbietern und Herstellern von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet und von Anbietern von Telemedien.

Zu § 14 (Maßnahmen durch Anbieter und Hersteller von Software)

§ 14 regelt die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Anbieter und Hersteller von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet, damit die Software Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG befolgt und die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Software zum Darstellen und Abrufen von Informationen aus dem Internet grundsätzlich so bereitgestellt werden soll, dass sie die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung erlaubt. Dies umfasst ggf. den Zugriff auf den lokalen Speicher, die Netzwerkkommunikation und auf ihre Benutzeroberfläche. Diese Regelung bezweckt, dass die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung die Informationen über die Einstellungen des Endnutzers an die Anbieter von Telemedien, die die Einwilligung nachfragen, übermitteln können. Sie gilt insbesondere für Anbieter von Browsern, wenn der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung die Informationen über seine Einbindung und über bereits getroffene Entscheidungen der Endnutzer zu den Einwilligungseinstellungen durch ein Signal in der Kopfzeile der HTTP/HTTPS Anfrage hinterlegen möchte (vgl. Stiemerling/Weiß/Wendehorst, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG, 2021, Rn. 208 ff.)

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll unterbinden, dass Software zum Darstellen und Abrufen von Informationen aus dem Internet so bereitgestellt wird, dass sie ohne Rechtfertigung auf das technische Signal und die darin enthaltene Informationen des Endnutzers zur Einwilligung einwirkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die gesendeten Signale auch tatsächlich unverändert direkt von der Software des Endnutzers kommen, die den Telemediendienst aufrufen (vgl. Stiemerling/Weiß/Wendehorst, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG, 2021, Rn. 208). Software zum Darstellen und Abrufen von Informationen aus dem Internet soll nach § 26 Absatz 2 Nr. 3 TTDSG die Einstellungen der Endnutzer zur Einwilligung berücksichtigen. Das gilt gleichermaßen, wenn sie über einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung übermittelt werden oder direkt von einem Anbieter von Telemedien.

Zu § 15 (Maßnahmen durch Anbieter von Telemedien)

§ 15 regelt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Anbieter von Telemedien treffen sollen, wenn sie anerkannte Diensten zur Einwilligungsverwaltung einbinden. Hierdurch soll ein möglichst einheitliches Vorgehen zur Berücksichtigung der Einbindung anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung und der Befolgung der Endnutzeinstellungen geschaffen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Anbieter von Telemedien treffen können, damit sie eine Einwilligung über einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung nachfragen können.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sollen Anbieter von Telemediendiensten, die die Einwilligungsverwaltung über einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung zulassen, technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen, damit sie erkennen können, dass der Endnutzer einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung nutzt und ein Informationsaustausch mit dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung möglich ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 soll die Einwilligungsabfrage unter Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsabfrage durch eine automatisierte Prüfung zwischen den abgefragten Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TTDSG durch den Anbieter von Telemedien und den hinterlegten Einwilligungseinstellungen der Endnutzer beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfolgen. Der Anbieter von Telemedien kann die Einwilligungen in die Zugriffe auf Endeinrichtungen, die er benötigt, etwa über den sog. „http-Response“ beim Dienst zur Einwilligungsverwaltung abfragen und diese – soweit entsprechende Voreinstellungen gespeichert sind – abgleichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Anbieter von Telemedien keine weitere Einwilligungsanfrage mehr an den Endnutzer übermitteln müssen, wenn dieser bereits die von ihm nachgefragte Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TTDSG des Endnutzers über den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung übermittelt bekommen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass der Endnutzer über den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung keine Einwilligung erteilt hat. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Endnutzer noch keine Einwilligungseinstellungen getroffen hat oder die Einwilligungsabfrage in der Vergangenheit abgelehnt hat. In beiden Fällen kann der Anbieter von Telemedien den Endnutzer direkt nach seiner Einwilligung fragen. Der Anbieter von Telemedien soll den Endnutzer aber dann auf die Einstellungen beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hinweisen. Kann der Anbieter von Telemedien erkennen, dass der Endnutzer die Einwilligungsabfrage in der Vergangenheit ausdrücklich abgelehnt hat, soll diese Entscheidung berücksichtigt werden. Es stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen der Endnutzer in die Inanspruchnahme ihres Angebots, wenn die Einbindung eines anerkannten Dienstes akzeptiert und die Voreinstellungen berücksichtigt werden. Außerdem wird die Inanspruchnahme des Dienstes nicht durch eine Einwilligungsabfrage nach Cookies gestört, die der Endnutzer bereits entschieden hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass für Anbieter von Telemedien die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und entsprechend die Mitwirkung an dem durch anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung angebotenen Verfahrenen zur Einwilligung freiwillig sind. Diese Regelung berücksichtigt, dass durch die Verordnung zunächst ein Anreiz geschaffen wird, damit sich anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung entwickeln und sie von den Endnutzern und von Anbieter von Telemedien als Option für die Verwaltung von Einwilligungen nach § 25 Abs. 1 TTDSG genutzt werden können. Es wird erwartet, dass die Anbieter von Telemedien auch freiwillig Dienste zur Einwilligungsverwaltung einbinden, wenn solche Dienste von einer unabhängigen Stelle anerkannt wurden und Anbieter von Telemedien darauf vertrauen können, hierdurch rechtssichere Einwilligungen nach § 25 Absatz 2 TTDSG nachfragen und erhalten zu können. Weitere verpflichtende Anforderungen für die Anbieter von Telemedien sind nicht erforderlich (vgl. Stiemerling/Weiß/Wendehorst, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TTDSG, 2021, Rn. 247).

Zu § 16 (Maßnahmen zur Neutralität)

§ 16 stellt sicher, dass dem Endnutzer eine echte Wahlfreiheit bei der Entscheidung zum Einsatz eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung zukommt. Es soll verhindert werden, dass insbesondere marktmächtige Anbieter von Software zum Abrufen und Darstellen von Inhalten aus dem Internet und von Telemedien ohne sachlichen Grund Einfluss auf die Entscheidung der Endnutzer nehmen und so einzelne Dienste zur Einwilligungsverwaltung gezielt bevorzugen oder behindern.

Zu Teil 5 (Schlussbestimmungen)

Teil 5 regelt die Schlussbestimmungen.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

§ 17 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung.